



**Amtliche Mitteilung Nr. 43/2024**

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Games mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts nach der Prüfungsordnung vom 22. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung Nr. 09/2016) des Instituts Cologne Game Lab an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 25. Juli 2024

Herausgegeben am 30. Juli 2024

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Berichtigung  
der Prüfungsordnung für den  
Studiengang Digital Games  
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts  
nach der Prüfungsordnung vom 22. Februar 2016  
(Amtliche Mitteilung Nr. 09/2016)  
des Instituts Cologne Game Lab  
an der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln

Vom 25. Juli 2024

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Digital Games der Technischen Hochschule Köln vom 22. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 09/2016) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 22 Abs. 3 wird „acht drei Wochen“ in „acht Wochen“ berichtigt.

§ 22 Abs. 3 lautet nunmehr:

(3) „Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.“

2. In § 30 Abs. 4 wird am Ende des Absatzes das Wort „Masterarbeit“ in das Wort „Bachelorarbeit“ berichtigt.

§ 30 Abs. 4 lautet nunmehr:

(4) „Die Präsentation des Bachelor-Projekts und die anschließende mündliche Prüfung werden in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 6 und 7 werden die Projektpräsentation und die mündliche Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet wurde.“

Köln, den 25. Juli 2024

Die Präsidentin  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer